



## Teilrevision Organisationsreglement Gemeindeversammlung 05.06.2023

### Öffentliche Auflage

# Organisationsreglement (OGR) der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

## 1. Allgemeines

**Art. 1**  
Gebiet Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare umfasst das ihr zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

**Art. 2**  
Aufgaben

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie nimmt in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben wahr, die dem öffentlichen Wohl dienen und für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
- 3 Eine Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden. Massgebend für die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte ist die Finanzkompetenz. Vorbehalten bleibt Art. 68, Absatz 2 Gemeindegesetz.

**Art. 3**  
aufgehoben

**Art. 4**  
Bereitschaft zur Zusammenarbeit

- 1 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Privaten, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere und kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- 2 Werden Dienstleistungen / Aufgaben für Dritte übernommen, so sind diese mindestens kostendeckend zu verrechnen. Der Gemeinderat entscheidet über die Aufgabenübernahme und schliesst die entsprechenden Verträge ab.

**Art. 5**  
aufgehoben

## 2. Organisation

**Art. 6**  
Organe Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- e) das Rechnungsprüfungsorgan

### 2.1. Die Stimmberechtigten

#### 2.1.1. Rechte

**Art. 7**  
Stimmrecht

- 1 Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
- 2 Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig sind (Art. 369 ZGB) die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**Art. 8**  
Information Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p><b>Art. 9</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>2 Eine Initiative ist bei der Gemeindeschreiberei anzumelden. Die Frist zur Einreichung beträgt 6 Monate ab Anmeldedatum.</p> <p>3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p> <p>4 Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) innerhalb der gesetzten Frist eingereicht wird,</li> <li>b) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>d) nicht rechtswidrig ist,</li> <li>e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und</li> <li>f) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</li> </ol>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 10</b></p> <p>1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>2 Fehlt eine Voraussetzung gemäss Art. 9 Abs. 4, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört den Vertreter der Initianten vorher an.</p>
Gegenvorschlag	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Gemeinderat kann zur gültig zustande gekommenen Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen.</p>
Behandlungsfrist / Abstimmung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p> <p>2 Im Falle einer Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag ist die Variantenabstimmung mit Stichfrage möglich. Dabei richtet sich das Verfahren für Geschäfte der Gemeindeversammlung nach Art. 15 ff Anhang I OGR und für Urnengeschäfte nach <b>Art. 22 – 27</b> Anhang II OGR.</p>
Petition	<p><b>Art. 13</b></p> <p>1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.</p> <p>2 Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 12 Monaten zu prüfen und zu beantworten.</p>
Konsultativabstimmung / Volksbefragung	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Die Stimmberechtigten können über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>2 Das zuständige Organ ist an das Abstimmungsergebnis nicht gebunden.</p> <p>3 Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

## 2.1.2. Befugnisse

Urnenwahlen	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 An der Urne werden im <b>Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</b> gewählt</p> <p>a) 6 Mitglieder des Gemeinderates,  <b>b) 4 Mitglieder der Rechnungs- und Resultatprüfungskommission (RPK), welche die Befähigung gemäss den kantonalen Vorschriften und Richtlinien erfüllen aufgehoben</b>  c) aufgehoben  d) aufgehoben</p> <p><b>2 An der Urne wird im Mehrheitswahlverfahren der Präsident der Rechnungs- und Resultatprüfungskommission gewählt aufgehoben</b></p> <p><b>3 Kann kein Kandidat der die besonderen Voraussetzungen für die Leitung der Rechnungs- und Resultatprüfungskommission erfüllt, als Präsident der RPK nominiert werden, wird an der Urne auf Vorschlag des Gemeinderates eine privat- oder öffentlichrechtliche Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan ernannt. Variantenabstimmungen sind möglich. Das Verfahren richtet sich dabei sinngemäss nach Art. 43 Anhang II zum OGR. In diesem Fall konstituiert sich das Präsidium der RPK aus den Mitgliedern. aufgehoben</b></p> <p><b>4 Die externe Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer ernannt. aufgehoben</b></p> <p><b>5 der Gemeinde- und Gemeinderatspräsident in einer Person gewählt.</b></p> <p>6 Die Wahl des Gemeinde – und Gemeinderatspräsidenten findet zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.</p> <p>7 Wird nur ein Präsidenschaftskandidat vorgeschlagen, erklärt ihn der Gemeinderat ohne Wahlverfahren als gewählt.</p>
Urnenabstimmung	<p><b>Art. 16</b></p> <p>1 An der Urne werden Sachgeschäfte gemäss Art. 32 Abs. 1 des Organisationsreglements beschlossen.</p> <p>2 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über</p> <p>a) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist (Grundsatzbeschluss);  b) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente)  c) Die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Art. 4 und 4i Gemeindegesetz, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>
Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Versammlung beschliesst</p> <p>a) neue Ausgaben gemäss Art. 32 Abs. 2 des Organisationsreglements,  <b>b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung das Budget der Erfolgsrechnung</b> und die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,  <b>c) die Genehmigung der Rechnung die Jahresrechnung,</b>  d) aufgehoben  e) Reglemente  f) in einen Gemeindeverband ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben.  g) aufgehoben  <b>h) die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans für die Dauer von 4 Jahren, zeitgleich mit der Amtsdauer des Gemeinderats.</b></p>
Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Zuständigkeit für Sachgeschäfte von Gemeindeverbänden richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvorschriften des Organisationsreglements, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Anhänge zum Organisationsreglement.</p>

## 2.1. a Das Rechnungsprüfungsorgan

### Art. 19 a

- Grundsatz** 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Fachstelle, welche von der Gemeindeversammlung ernannt wird.
- Datenschutz** 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- 3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

## 2.2. Der Gemeinderat

### Art. 20

- Grundsatz** 1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- Mitgliederzahl** 2 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- Beschlüsse** 3 Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
- 4 Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 5 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- 6 Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

### Art. 21

- Zuständigkeit** 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.
- 3 Der Gemeinderat ist ferner zuständig für
- Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 33 des Organisationsreglements,
  - die Anstellung und Entlassung des Personals und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Kompetenzen,
  - die Errichtung und Aufhebung von Kindergärten, Schulen und Klassen und abschliessend die damit zusammenhängenden finanziellen Kompetenzen,
  - Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches, soweit nicht in Kompetenz der Schulkommission gemäss Anhang III,
  - die Freigabe von bewilligten Investitionskrediten.
  - den Erlass einer Verordnung über die Schulorganisation und einer Verordnung über die Organisation der Tagesschule und die Regelung der Kostenbeteiligung der Eltern – nach den Richtlinien der Tagesschulverordnung – am Angebot der Tagesschule.

### Art. 22

- Wahlen durch den Gemeinderat** 1 Der Gemeinderat wählt den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen:
- aufgehoben
  - Wirtschaftskommission,
  - Finanzkommission,
  - Baukommission,
  - Liegenschaftskommission,
  - Werkkommission,
  - Feuerwehrrkommission,
  - Bildungskommission.
  - Sozialkommission
  - Stimm- und Wahlkommission

3 Das Verfahren bei Wahlen richtet sich sinngemäss nach **Art. 20, Absatz 3, Art. 28 ff Anhang II OGR (Majorzwahlen)**.

4 Der Gemeinderatspräsident wählt mit. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

5 Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen einsetzen oder diese auflösen.

6 Bei der Bestellung der Kommissionen ist der Minderheitenschutz gemäss Art. 38 ff Gemeindegesetz zu berücksichtigen. **Nach Möglichkeit sind auch die parteipolitischen Verhältnisse der letzten Proporzahlen einzubeziehen.**

#### **Art. 23**

Delegation von Entscheidbefugnissen

1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nicht ständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

#### **Art. 24**

Organisationsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts),
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche,
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung,
- d) Zuständigkeiten und Organisation der von ihm eingesetzten Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
- e) Verfügungsbefugnis und Kompetenzregelung der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen,
- f) Unterschriftsberechtigung,
- g) Zuständigkeitsordnung mittels Funktionendiagramm,
- h) Organigramm (Unterstellungsverhältnisse),

#### **Art. 25**

Gemeindepräsidium

1 Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.

Vizepräsidium

2 Der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

#### **Art. 25a**

Entschädigung

1 Das Total der Entschädigung (inkl. Spesen) für die Mitglieder des Gemeinderates entspricht einem fixen Prozentsatz von 60 Stellenprozenten der Gehaltsklasse 24 mit 80 Gehaltsstufen.

2 Die gemeinderatsinterne Aufteilung der 60 Stellenprozente mit der entsprechenden Entschädigung sowie der pauschalen Spesen, regelt die Verordnung zum Personalreglement unter Berücksichtigung von Verantwortung und Aufwand. Weitergehende Entschädigungen an die Gemeinderäte (wie Sitzungsgelder und Spesen) sind ausgeschlossen.

### **2.3. Die Kommissionen**

#### **Art. 26**

Gemeinsame Bestimmungen

1 Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der **Laufenden Rechnung Jahresrechnung**.

Beschlüsse

2 Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse

3 Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Delegation

4 Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

5 Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

### 2.3.1. Die ständigen Kommissionen

Ständige  
Kommissionen

#### Art. 27

- 1 Die ständigen Kommissionen werden im Anhang zum Organisationsreglement geregelt.
- 2 Die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis werden im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.

### 2.3.2 Die nichtständigen Kommissionen

Nichtständige  
Kommissionen

#### Art. 28

- 1 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Der Einsatz der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.
- 3 Durch einen Einsetzungsbeschluss regelt das einsetzende Organ die Aufgaben, die Zuständigkeit, die Organisation und die Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

## 2.4. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

#### Art. 29

- 1 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrkräfte

- 2 Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

## 3. Finanzhaushalt

Finanzierung,  
Folgekosten

#### Art. 30

- Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan

#### Art. 31

- 1 Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

Finanzkompetenzen  
Stimmberechtigte

#### Art. 32

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue Ausgaben von über Fr. 800'000.--.
- 2 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über
  - a) neue Ausgaben von über Fr. 300'000.-- bis Fr. 800'000.--,
  - b) neue Ausgaben von über Fr. 80'000.-- bis Fr. 300'000.--, wenn das Referendum zustande kommt.
- 3 Bei wiederkehrenden Ausgaben gelten die Beträge gemäss Absatz 1) und 2) zu 1/5.

Finanzkompetenzen  
Gemeinderat

#### Art. 33

- 1 Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:
  - a) neue Ausgaben bis und mit Fr. 80'000.-- endgültig,
  - b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von über Fr. 80'000.-- bis und mit Fr. 300'000.--.

Gebundene  
Ausgaben

- 2 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. Der Beschluss ist zu publizieren, wenn der Kredit die ordentliche Zuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende  
Ausgaben

- 3 Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben, gemäss Abs. 1 lit. a endgültig und gemäss lit. b unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Freier Ratskredit

- 4 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit **in den Voranschlag ins Budget** ein.

Veröffentli- chung	<p><b>Art. 34</b></p> <p>1 Der Gemeinderat macht Beschlüsse gemäss Art. 33 Abs 1 lit. b und auch in Verbindung mit Absatz 3 im <del>amtlichen Anzeiger</del> <b>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</b> öffentlich bekannt.</p> <p>2 Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist (Beginn und Ende), die erforderliche Anzahl Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenauflage.</p> <p>3 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Beschlusses.</p>
Referen- dumsfrist	<p>4 Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.</p>
Zustande- kommen	<p>5 Das Begehren wird bei der Gemeindeschreiberei eingereicht. Die Verwaltung überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.</p> <p>6 Ist das Referendum zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.</p>

Den Ausga- ben gleich- gestellte Ge- schäfte	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <p>a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</p> <p>c) <b>Anlagen und Finanzanlagen in</b> Immobilien,</p> <p>d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,</p> <p>e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,</p> <p>f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Masgebend ist der Streitwert.</p> <p>g) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.</p> <p>h) Übertragung von Aufgaben an Dritte.</p>
---	---

Nachkredite	<p><b>Art. 36</b></p> <p>1 Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.</p>
a) zu neuen Ausgaben	<p>2 Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebun- denen Ausgaben	<p>4 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Abklärung Sorgfalts- pflicht	<p>5 Wird ein Nachkredit erst beantragt wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann die Resultate- und Rechnungsprüfungskommission abklären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.</p>

#### 4. Ergänzende Bestimmungen

Amtszwang	<p><b>Art. 37</b></p> <p>1 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in den Gemeinderat, in eine Kommission oder als Delegierter der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dies für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>2 Ablehnungsgründe sind</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p> <p>3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.</p>
-----------	--



Wählbarkeit	<p><b>Art. 38</b> Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in den Gemeinderat, in das Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</li> <li>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</li> <li>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.</li> </ol>
Amtsdauer	<p><b>Art. 39</b> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 40</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Amtszeit in der gleichen Behörde ist wie folgt beschränkt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinderat 3 Amtsdauern</li> <li>b) Gemeindepräsident und Gemeinderatspräsident 3 Amtsdauern</li> <li>c) Kommissionen 3 Amtsdauern</li> </ol> </li> <li>2 Eine erneute Wahl in die gleiche Behörde ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich.</li> <li>3 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</li> <li>4 Für den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</li> <li>5 Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor ihrer Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und in der Folge in der nämlichen Kommission als Mitglied von Amtes wegen oder Präsident fungieren;</li> <li>b) Personen, die von Amtes wegen oder durch die Leistung einer aktiven Dienstpflicht einer Kommission angehören.</li> <li>c) Das externe Rechnungsprüfungsorgan.</li> </ol> </li> </ol>
Altersgrenze	<p><b>Art. 41</b> Für Behördenmitglieder und Delegierte der Gemeinde besteht keine generelle Altersgrenze.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 42</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat,</li> <li>b) die Ämter des Regierungstatthalters sowie dessen Stellvertretung,</li> <li>c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</li> </ol> </li> <li>2 Personen, die dem Rechnungsprüfungsorgan angehören Mitglied der Rechnungs- und Resultatprüfungscommission sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</li> </ol>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 43</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Verwandte und Schwägerte in gerader Linie,</li> <li>b) voll- und halbbürtige Geschwister und</li> <li>c) Ehepaare und</li> <li>d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.</li> </ol> </li> <li>2 Nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören darf in die Rechnungs- und Resultatprüfungscommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einem Mitglied des Gemeinderates,</li> <li>b) einem Mitglied einer Kommission oder</li> <li>c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.</li> </ol> </li> </ol>

Ausstand	<p><b>Art. 44</b></p> <p>1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <p>a) <del>durch Verwandtschaft oder Partnerschaft im Sinne von Art. 43 Abs. 1 verbunden ist oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</del></p> <p>b) diese Person gesetzlich statuarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>3 Die Ausstandspflicht gilt nicht</p> <p>a) an der Urne und</p> <p>b) an der Gemeindeversammlung.</p>
Interessenbindung, Äusserungsrecht	<p><b>Art. 45</b></p> <p>1 Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.</p> <p>2 Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 46</b></p> <p>1 Aufsichtsstelle ist <del>das Rechnungsprüfungsorgan. die Rechnungs- und Resultatprüfungskommission.</del></p> <p>2 Einmal jährlich erstattet <del>es sie</del> der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Auskünfte	<p>3 Die Bekanntgabe von Personendaten durch den Gemeindeschreiber erfolgt nach Art. 12 des Datenschutzgesetzes. Unter denselben Voraussetzungen gibt der Gemeindeschreiber die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.</p>
Listenauskünfte	<p>4 Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>5 Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>6 Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><b>Art. 47</b></p> <p>1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.</p> <p>2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie während der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Sekretär	<p><b>Art. 48</b></p> <p>Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Die Protokolle der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.</p>

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 50</b></p> <p>1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>2 Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und <del>der Rechnungs- und Resultatprüfungskommission, des Rechnungsprüfungsorgans.</del></p> <p>3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <p>a) Verweis,  b) Busse bis Fr. 5'000.--,  c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung oder Entschädigung.</p> <p>7 <del>Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht. Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</del></p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 51</b></p> <p>1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p>3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p>
Anhänge	<p><b>Art. 52</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversammlung), den Anhang II (Urnenwahlen und Urnenabstimmungen) und den Anhang III (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.</p>
<b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Übergangsbestimmungen	<p><b>Art. 53</b></p> <p>1 Zur Überführung der neuen Bestimmungen dieses Organisationsreglements werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:</p>
Aufhebung Reglemente	<p>2 Mit der Genehmigung dieses Organisationsreglements werden aufgehoben</p> <p>a) Organisations- und Verwaltungsreglement vom 12. September 1988, vorbehältlich Ziffer 4,  b) Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen vom 12. September 1988,  c) Datenschutzreglement vom 13. Juni 1988.</p> <p>3 aufgehoben</p> <p>4 aufgehoben</p> <p>5 aufgehoben</p> <p>6 aufgehoben</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>7 Für Behördenmitglieder, die beim Inkrafttreten des Reglements im Amt stehen, gilt die Amtszeitbeschränkung rückwirkend. Angebrochene Amtsdauern fallen dabei ausser Betracht.</p>

- Inkrafttreten** **Art. 54**  
Dieses Reglement mit den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- Teilrevision 2004** **Art. 55**  
1 aufgehoben  
2 aufgehoben  
3 Die beim Inkrafttreten der Teilrevision 2004 bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.  
4 Die Teilrevision 2004 mit den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- Teilrevision 2009** **Art. 56**  
1 Bis zu den Gesamterneuerungswahlen per 01.01.2013 gilt für die Kindergarten- und Primarschulkommission (neu Bildungskommission) die Mitgliederzahl aus der Gemeinde Wangen an der Aare vor der Teilrevision 2009. Die Anschlussgemeinden erhalten bis zu diesem Zeitpunkt je Gemeinde 2 Stimmen (vertreten durch eine oder zwei Personen), die Mitglieder aus der Gemeinde Wangen an der Aare haben je 1 Stimme.  
2 Die Wahlen in die Bildungskommission per 01.01.2013 werden nach den Bestimmungen des revidierten Organisationsreglements durchgeführt.  
3 Bei den Wahlen per 01.01.2013 für die Bildungskommission werden die bisher geleisteten Amtsdauern bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.  
4 Die Teilrevision 2009 mit den Änderungen im Anhang III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01. August 2009 in Kraft.
- Teilrevision 2012** **Art. 57**  
1 Die beim Inkrafttreten der Teilrevision 2012 bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.  
2 Die Teilrevision 2012 mit den Änderungen in den Anhängen I, II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.08.2012 in Kraft.
- Teilrevision 2023** **Art. 58**  
1 Die Teilrevision 2023 mit den Änderungen in den Anhängen II und III tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.07.2023 in Kraft.  
2 Die Änderungen der Teilrevision 2023 finden erstmals für die Wahlen der Amtsdauer 2025 – 2028 Anwendung.

# Anhang I zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

## Gemeindeversammlung (Einberufung, Abstimmungsverfahren und Protokollführung)

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Versammlung

- 1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
  - a) im ersten Halbjahr, um die **Rechnung Jahresrechnung** zu beschliessen,
  - b) im zweiten Halbjahr, um **den Voranschlag der Laufenden Rechnung das Budget der Erfolgsrechnung** und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen,
  - c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- 2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### Art. 2

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im **Amtsanzeiger amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde** bekannt.

### Art. 3

Behandeln der Geschäfte

- 1 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- 2 Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Versammlung zu traktandieren sind.

### Art. 4

Erheblicherklären von Anträgen

- 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- 2 Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- 3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

### Art. 5

Allgemeines

- 1 Der Präsident leitet die Versammlung.
- 2 Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.
- 3 Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

### Art. 6

Fehler, Rüge

- 1 Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- 2 Unterlässt sie den Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

### Art. 7

Aufgehoben

### Art. 8

Eröffnung

- 1 Der Präsident
  - a) eröffnet die Versammlung,
  - b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
  - e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
  - f) aufgehoben
  - g) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

- Art. 9**  
 Öffentlichkeit / Medien  
 1 Die Versammlung ist öffentlich.  
 2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  
 3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  
 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- Art. 10**  
 Eintreten  
 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Art. 11**  
 Beratung  
 1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.  
 2 Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.  
 3 Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Den Berichterstattem der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.  
 4 Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.
- Art. 12**  
 Schluss der Beratung  
 1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  
 2 Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.  
 3 Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch  
 a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
 b) die Sprecher der vorberatenden Behörden,  
 c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten,  
 das Wort.
- 2. Abstimmung**
- Art. 13**  
 Abstimmungen  
 Der Präsident  
 a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,  
 b) erläutert das Abstimmungsverfahren,  
 c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen,  
 d) verliest die Anträge.
- Art. 14**  
 Abstimmungsverfahren  
 1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  
 2 Der Präsident  
 a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,  
 b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,  
 c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,  
 d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,  
 e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Bereini- gungsverfah- ren	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>2 Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander solange gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>3 Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussab- stimmung	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form der Ab- stimmung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>1 Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Massgeben- des Mehr	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 Bei allen Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit.</p> <p>2 Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des gültigen Mehrs nicht mitgezählt.</p>
Stimmen- gleichheit	<p>3 Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>

### 3. Protokoll

Protokoll	<p><b>Art. 19</b></p> <p>1 Das Protokoll ist öffentlich.</p> <p>2 Das Protokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Datum der Versammlung,</li> <li>b) Name des Präsidenten und des Gemeindeschreibers,</li> <li>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li> <li>d) Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>e) Anträge,</li> <li>f) angewandtes Abstimmungsverfahren,</li> <li>g) Beschlüsse,</li> <li>h) Rügen gemäss Art. 98 49a Gemeindegesetz,</li> <li>i) Zusammenfassung der Beratung,</li> <li>j) Unterschrift.</li> </ol>
Genehmi- gung	<p><b>Art. 20</b></p> <p>1 Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 10 Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p>2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p>



Wird vollständig ersetzt

Anhang II zum Organisationsreglement  
der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Anordnung  
der Abstimmungen und  
Wahlen

1— Urnenabstimmungen und Wahlen werden vom Gemeinderat angeordnet.

2— Das Datum für die Durchführung von Urnenabstimmungen und Wahlen ist in der Regel so festzulegen, dass es mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammenfällt.

3— Die Wahlen gemäss Art. 15 des Organisationsreglements (OGR) finden in der Regel am letzten November-Weekend statt. Allfällige Ersatzwahlen werden vom Gemeinderat nach Bedürfnis angeordnet.

### Art. 2

Stilles Wahlverfahren

Für alle gemäss Art. 15 des OGR an der Urne zu Wählenden besteht die Möglichkeit, das Verfahren der stillen Wahl im Sinne von Art. 44 und 45 dieses Anhangs durchzuführen.

### Art. 3

Stimm- und  
Wahl-  
schuss

aufgehoben

### Art. 4

Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## 2. Vorverfahren bei Wahlen und Abstimmungen

### Art. 5

Bekanntmachung

1— Der Gemeinderat gibt eine Urnenabstimmung mindestens 6 Wochen und eine Urnenwahl mindestens 10 Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag öffentlich bekannt.

Botschaften,  
Aktenaufgabe

2— Der Gemeinderat gibt die Wahlvorschläge und die Botschaften über die Vorlagen spätestens 20 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag den Stimmberechtigten bekannt. Er sorgt dafür, dass während der gleichen Frist die Akten in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht durch die Stimmberechtigten aufliegen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

3— Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

### Art. 6

Stimmkarten

1— Spätestens 20 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag muss jeder Stimmberechtigte im Besitze der Ausweiskarte über seine Stimmberechtigung sein.

2— Fällt eine Urnengemeinde auf den Tag einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung, so kann die Stimmkarte für das eidgenössische und kantonale Stimmrecht auch für die Urnengemeinde verwendet werden. Stimmkarten für in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte und Stimmkarten für Stimmberechtigte, die das Gemeindestimmrecht noch nicht besitzen, sind speziell zu kennzeichnen.

Doppel

3— Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können ein Doppel bis spätestens am letzten Donnerstag vor der Wahl oder Abstimmung bis Schalterschluss auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung beziehen. Die Karte ist als „Doppel“ zu kennzeichnen.

### Art. 7

Stimm- und  
Wahlmaterial

1— Die Stimm- und die amtlichen Wahlzettel werden dem Stimmberechtigten mit der Stimmkarte zugestellt.

2— Der gemeinsame Versand des amtlichen und ausseramtlichen Wahlmaterials ist zulässig.

3— aufgehoben.

### Art. 8

Wahlvorschläge

1— Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 48. Tage (am siebentletzten Montag) vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

2— Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Bei Proporzahlen darf ein Name zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

3— Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung zur Kandidatur der Vorgeschlagenen enthalten.

4— Der Vorschlag muss von wenigstens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. Die Unterschriften können nach der Einreichung des Vorschlages nicht zurückgezogen werden. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

5— Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner auf der Gemeindeschreiberei einsehen.

#### **Art. 9**

Vertreter des Vorschlages

Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

#### **Art. 10**

Prüfung der Wahlvorschläge

1— Der Gemeindeschreiber prüft die Vorschläge sofort nach der Einreichung und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner mitgeteilt.

2— Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

3— Werden bestätigte Mängel nicht bis spätestens am 44. Tage (am siebentletzten Freitag, 12.00 Uhr) vor dem Wahlsonntag behoben, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.

#### **Art. 11**

Vorschlag von Kandidaten

Ein Kandidat darf für die gleiche Behörde nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Ist er auf mehreren aufgeführt, so hat er sich bis spätestens am 44. Tage vor dem Wahlsonntag (am siebentletzten Freitag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Gibt er keine Erklärung ab, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

#### **Art. 12**

Ersetzen von Kandidaten

1— Wenn auf einem Wahlvorschlag ein Kandidat wegfällt, so können ihn die Unterzeichner des Vorschlages bis und mit dem 44. Tage (dem siebentletzten Freitag, 12.00 Uhr) vor dem Wahlsonntag durch einen andern ersetzen.

2— Nach diesem Zeitpunkt darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

#### **Art. 13**

Listenverbindungen

Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge bis spätestens am 48. Tage (dem siebentletzten Montag) vor dem Wahlsonntag, mittags 12.00 Uhr, schriftlich eingereicht werden.

#### **Art. 14**

Listen, Veröffentlichung

1— Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie, in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Anzeiger.

2— Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen. Diese Bekanntmachung muss spätestens 20 Tage vor dem Wahlsonntag erscheinen.

3— Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Wahlzettel bei Verhältniswahl (Proporzwahl)	<p><b>Art. 15</b></p> <p>1 Gestützt auf die gültigen Wahlvorschläge veranlasst der Gemeindegemeinschreiber den Druck der Wahlzettel für sämtliche Listen. Die diesbezüglichen Kosten trägt die Gemeinde.</p> <p>2 Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.</p> <p>3 Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden Linien angedeutet werden.</p> <p>4 Ausserdem werden Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche Wahlzettel) hergestellt.</p>
Wahlzettel bei Mehrheitswahl (Majorwahl)	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Gemeindegemeinschreiber veranlasst den Druck der amtlichen und gestützt auf die gültigen Wahlvorschläge den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel. Die diesbezüglichen Kosten trägt die Gemeinde.</p>
<b>3. Stimmabgabe</b>	
Urnenüberwachung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>1 Der Stimm- und Wahlausschuss öffnet und schliesst die Urnen zur genau vorgeschriebenen Zeit.</p> <p>2 Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und seinen Zugängen.</p> <p>3 Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahl- und Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeeinflusst und unbeobachtet ausfüllen können. Personen, welche die Stimmabgabe stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.</p>
Abstimmungsraum	<p><b>Art. 18</b></p> <p>1 Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher und ausseramtlicher Wahlzettel und eine ausreichende Anzahl Stimmzettel aufzulegen.</p> <p>2 Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Plombieren der Urnen	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Am Schluss jedes Wahl- oder Abstimmungstages sind die Urnen zu plombieren und sicher zu verwahren. Die Plomben sind zu Beginn des neuen Wahl- oder Abstimmungstages unmittelbar vor der Stimmabgabe im Beisein von mindestens 3 Ausschussmitgliedern nach erfolgter Kontrolle zu entfernen.</p>
Ausübung des Wahlrechtes	<p><b>Art. 20</b></p> <p>1 Für das Ausüben seines Wahlrechtes kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.</p>
Kumulieren	<p>2 Auf den amtlichen Wahlzettel darf er von Hand so viele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei Majorwahlen den gleichen Namen nur einmal, bei Proporzwahlen den gleichen Namen nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, sind ungültig.</p>
Panaschieren	<p>3 Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran ebenfalls nur handschriftlich beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgendeinem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen (panaschieren). Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.</p>
Stimmabgabe	<p><b>Art. 21</b></p> <p>1 Vor der Stimmabgabe überreicht der Stimmberechtigte einem Mitglied des Ausschusses die Ausweiskarte. Die Karte wird nach Prüfung in die dafür bestimmte Urne gelegt.</p> <p>2 Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.</p>

Briefliche Stimmabgabe	<p><b>Art. 22</b></p> <p>1— Wer brieflich stimmt, kann seine Stimme von einem beliebigen Ort im In- und Ausland absenden oder sie in der Gemeindeverwaltung abgeben.</p> <p>2— Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungs- und Wahlunterlagen zulässig.</p> <p>3— Für die briefliche Stimmabgabe stellt die Gemeinde allen Stimmberechtigten ein speziell für diesen Zweck vorgesehenes Antwortcouvert (Versandcouvert = Antwortcouvert) zur Verfügung.</p> <p>4— Im übrigen gelten die übergeordneten Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe.</p>
Stellvertre- tung	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>
<p><b>4. Gültige und ungültige Stimmabgabe</b></p>	
Gültige Stimmabgabe	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Jede Stimmgebung ist gültig, wenn aus dem Stimm- oder Wahlzettel der Wille des Stimmenden unzweifelhaft zu erkennen ist und der Zettel den Vorschriften entspricht.</p>
Ungültige Stimmabgabe	<p><b>Art. 25</b></p> <p>1— Stimm- oder Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>2— Abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel sind ungültig,</p> <p>a) wenn Wahlzettel nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,</p> <p>b) wenn Wahlzettel wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,</p> <p>c) wenn es sich nicht um den von der Gemeindeschreiberei zugestellten Stimmzettel handelt,</p> <p>d) wenn sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind, Durchschrift gilt in allen Fällen nicht als Handschrift,</p> <p>e) wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>f) wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnung enthalten.</p>
Bereinigung der Wahlzet- tel	<p><b>Art. 26</b></p> <p>1— Bei Proporzahlen werden Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>2— Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p>
Überzählige Namen bei Proporzwah- len	<p><b>Art. 27</b></p> <p>1— Steht bei Proporzahlen der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> <p>2— Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 26 und 27 Absatz 1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Die gedruckten Namen werden zuerst gestrichen.</p>
Zusatzstim- men, leere Stimmen bei Proporzwah- len	<p><b>Art. 28</b></p> <p>1— Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt.</p> <p>2— Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.</p>
Überzählige Namen bei Majorwahlen	<p><b>Art. 29</b></p> <p>1— Steht bei Majorwahlen der gleiche Name mehrmals auf dem Wahlzettel, so wird er nur einmal gezählt.</p> <p>2— Sind mehr Namen aufgeführt, als für das betreffende Amt Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen nach den Vorschriften von Art. 27 Abs. 2 gestrichen.</p>

## 5. Ermittlung der Ergebnisse

### Art. 30

Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl

1— Nach Schluss der Stimmabgabe stellt der Stimm- oder Wahlausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

2— Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Urnengang gültig. Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.

3— Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepäsidenten mit und legt die Ausweiskarten und die Stimm- oder Wahlzettel unter Siegel.

Neuansetzung

4— In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben bestehen.

### Art. 31

Ausscheiden der ungültigen und leeren Zettel

1— Für die Ermittlung der Stimm- oder Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Zettel ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.

Mehrheit

2— Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmzettel.

### Art. 32

Kandidatenstimmen

1— Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

2— Als Kandidatenstimmen zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

### Art. 33

Wahlergebnis bei Proporzahlen

Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde

a) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel,

b) die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Vorgeschlagenen (Kandidatenstimmen),

c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,

d) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),

e) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen),

f) die Zahl der leeren Stimmen.

### Art. 34

Weiterleitung der Ergebnisse

1— Unmittelbar nach Abschluss der Zählung hält der Stimm- oder Wahlausschuss die Ergebnisse in einem Protokoll fest. Er meldet sie bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen oder Wahlen unverzüglich dem zuständigen Regierungstatthalteramt und bei Gemeindeabstimmungen oder Wahlen dem Gemeindepräsidenten.

2— Der Ausschuss hat die Ergebnisse jedes Urnenganges nach der Ermittlung im öffentlichen Anschlagkasten bekanntzugeben. Die Gemeindeschreiberei hat sie sofort im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

3— Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist stellt der Gemeindeschreiber den Gewählten ein Ernennungsschreiben und dem Regierungstatthalter die Liste der Gewählten zu.

## 6. Verteilung bei Proporzahlen

### Art. 35

Verteilung der Sitze auf die Listen

1— Die Summe aller Parteistimmenzahlen (gültige Kandidaten und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung (Quotient), aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

2— Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder einzelnen Liste zufallen.

3— Wenn durch die Verteilung nach Abs. 2 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung die grösste Zahl erreicht. In diese Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der Verteilung nach Abs. 2 leer ausgegangen sind.

4— Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

### Art. 36

Verteilung auf verbundene Listen

1— Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

2— Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 35 verteilt.

### Art. 37

Besondere Fälle

1— Ergibt die Teilung nach Art. 35 Abs. 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Art. 35 Abs. 2 den grössten Rest aufwies.

2— Sind auch diese Reste gleich gross, so entscheidet das Los.

### Art. 38

Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

1— Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

2— Die nicht gewählten Kandidaten jeder Liste sind Ersatzleute. Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

### Art. 39

Überzählige Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl gemäss Art. 45 statt.

## 7. Verfahren bei Majorzwahlen

### Art. 40

Ermittlung der Gewählten

1— Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben. Bei der Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen ungültige Stimmen ausser Betracht. Die um 1 vermehrte Hälfte der eingelangten gültigen Stimmen ist das absolute Mehr.

2— Ein allenfalls nötiger zweiter Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten Wahlgang statt. Es bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wenn wegen gleicher Stimmennzahlen die Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten mit der höchsten und gleichen Stimmennzahl in der Wahl.

Relatives Mehr

3— Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmennzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl

4— Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den Bestimmungen für die Hauptwahl durchzuführen.

## 8. Abstimmungs- und Wahlprotokoll

### Art. 41

Protokoll über  
Abstimmun-  
gen und Wah-  
len

1— Über jede Abstimmung und Wahl verfasst der Ausschuss ein Protokoll. Dieses enthält

- a) den Tag und den Zweck der Verhandlung,
- b) die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister,
- c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- d) die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige,
- e) die Zahl der gültigen Stimmen,
- f) bei Abstimmungen über mehrere Vorlagen die Angabe der Stimmenzahl für Annahme und Verwerfung jeder einzelnen Vorlage,
- g) bei Wahlen nach dem Mehrheitsverfahren die Angabe der Stimmenzahl, die auf jede einzelne Person gefallen ist, sowie des absoluten Mehrs,
- h) die Namen der Gewählten mit ihren Stimmenzahlen,
- i) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Stimm- oder Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzettel und über besondere Vorkommnisse während des Urnenganges oder der Ermittlung der Ergebnisse.

2— Das Protokoll für die Wahlen nach dem Proporzverfahren enthält überdies

- a) die eingereichten Listen, unter Erwähnung allfälliger Listenverbindungen,
- b) die Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten (Kandidatenstimmen),
- c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- d) die Summe der Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen),
- e) die Verteilungszahl,
- f) die Zahl der jeder eingereichten Liste zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung,
- g) die Namen der Gewählten mit ihren Stimmenzahlen,
- h) die Namen der Ersatzleute jeder Liste mit ihren Stimmenzahlen.

3— Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen.

## 9. Aufbewahrung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

### Art. 42

Siegelung,  
Frist, Vernich-  
tung

1— Die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel sind zu versiegeln und mit dem Protokoll der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates zu übermitteln. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel vernichtet.

Archivierung

2— Die Protokolle sind vom Gemeindeschreiber dauernd zu archivieren.

## 10. Besondere Abstimmungs- und Wahlverfahren

### Art. 43

Initiativen mit  
Gegenvor-  
schlag

1— Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

2— Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

3— Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt

- a) Wollt Ihr die Initiative annehmen?
- b) Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
- e) Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden:  
— Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

4— Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

5— Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.



**Art. 44**  
 Stille Wahl bei Majorzwahlen Stellt der Gemeindegeschreiber nach Ablauf der gesetzten Frist fest, dass für das zu besetzende Amt nur eine wählbare Person vorgeschlagen ist, so wird diese vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

**Art. 45**  
 Stille Wahl bei Proporzwahlen 1. Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger oder nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Ergänzungswahl 2. Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

3. Die Unterzeichner des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 10 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

4. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 Stimmbürgern. Davon müssen mindestens 6 Stimmbürger Unterzeichner des ursprünglichen Wahlvorschlags sein. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

5. Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 46 an.

**Art. 46**  
 Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen 1. Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl innert Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen Bürger, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

2. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3. Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Mitteilung über die Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens 10 Tage vor dem Wahlsonntag im Anzeiger des Amtes Wangen bekanntzumachen.

**Art. 47**  
 Losziehung Die Losziehung (Art. 37 Abs. 2, Art. 40 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2) erfolgt durch den Präsidenten des Stimm- oder Wahlausschusses in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder.

## 11. Schlussbestimmungen

**Art. 48**  
 Minderheitenschutz Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

**Art. 49**  
 Ergänzendes Recht Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

# Anhang III zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

## Ständige Kommissionen

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen  
gelten sinngemäss auch für Frauen

**Baukommission**

<b>Baukommission</b>	
Mitgliederzahl	5 – 7, in der Regel 5
Zusammensetzung - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen:	4 – 6  Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident
Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht:	Bauverwalter Sekretär  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Bauverwalter Energiebeauftragter der Gemeinde Feueraufseher
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Die Baukommission ist ordentliche Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde, gemäss dem Gemeindebaureglement und der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p>Bewilligungsbehörde für Reklamegesuche</p> <p>Der Gemeinderat kann die Baukommission zu Planungsfragen anhören.</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Die Kommission ist entscheidbefugt. Die Befugnisse richten sich nach dem Gemeindebaureglement</p> <p>Verwendung bewilligter <b>Voranschlagskredite Budgetkredite</b></p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	Baugesuche in der Kompetenz der Gemeinde, die keine Ausnahmen beanspruchen, werden durch den Präsidenten, den Bauverwalter und den Sekretär bei Einstimmigkeit bewilligt. Die Kommission ist angemessen zu informieren.

## Bildungskommission

<b>Bildungskommission</b>	
Mitgliederzahl	2 aus der Gemeinde Wangen a/Aare sowie je 1 Mitglied aus den angeschlossenen Gemeinden
Zusammensetzung Präsidium:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat Wangen a/Aare von Amtes wegen
Mitglieder:	Ein Mitglied der Gemeinde Wangen a/Aare  Je ein Mitglied der angeschlossenen Gemeinden  Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber.
Wahlorgan	Gemeinderat für das Mitglied der Gemeinde Wangen a/Aare  Nach den Regelungen der angeschlossenen Gemeinden für deren Mitglieder
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Die Bildungskommission nimmt die Kommissionsaufgaben gemäss der Volksschulgesetzgebung wahr, namentlich, bzw. ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule</li> <li>- Sichert die Verankerung der Schule in den Gemeinden</li> <li>- Stellt eine gute Schulführung sicher</li> <li>- Stellt den obligatorischen Schulbesuch sicher</li> </ul> <p>Aufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufsicht über die Kindergärten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I gemäss den kantonalen Bestimmungen.</li> </ol> <p>Anstellung und Entlassung von Lehrkräften und Schulleiter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Anstellung und Entlassung des Schulleiters erfolgt auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat. Die Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte erfolgt durch den Schulleiter. Das Sonderdiagramm für den Personaldienst (Verordnung) regelt das Nähere.</li> </ol> <p>Aufnahme von Schülern aus nicht angeschlossenen Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Beschluss über die Aufnahme von Schülern aus Gemeinden ohne Anschlussvertrag in den Kindergarten und die Schule.</li> </ol> <p>Auswärtiger Schulbesuch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Beschluss über <ul style="list-style-type: none"> <li>• den auswärtigen Besuch des Kindergartens, der Volksschule und der Klassen für besondere Förderung KBF für die Schüler der im entsprechenden Modul angeschlossenen Gemeinden, Genehmigung des zu entrichtenden Schulkostenbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde.</li> <li>• Bestimmung der Standorte der Schulklassen</li> </ul> </li> </ol> <p>Bestimmung des Schulstandortes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Einführung und Aufhebung von Fakultativ- und Spezialunterricht.</li> </ol> <p>Spezialunterricht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Einführung und Aufhebung von Niveau- und Förderunterricht.</li> </ol> <p>Niveau- und Förderunterricht</p> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung von bewilligten <b>Voranschlagskrediten Budgetkrediten</b>.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter

Besonderes	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Aufgaben der Bildungskommission bezüglich der Verwaltung und den Betrieb der Schulanlagen und den Einsatz des Schulhauswartes und des Aushilfspersonals werden in einer separaten Verordnung des Gemeinderates geregelt.</li><li>2. Die Bildungskommission kann für projektbezogene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen sowie Mitglieder in solche delegieren. Dabei ist Art. 28 OGR sinngemäss anzuwenden.</li><li>3. Die Mitwirkung und Information der Lehrkräfte ist zu gewährleisten. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung über die Schulorganisation.</li></ol>
------------	---

**Feuerwehrkommission**

<b>Feuerwehrkommission</b>	
Wahlorgan	Gemeinderat
Verweis auf Spezialgesetzgebung	Die weiteren Regelungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements für öffentliche Sicherheit und die weiteren Bestimmungen.

## Finanzkommission

<b>Finanzkommission</b>	
Mitgliederzahl	5 – 7, in der Regel 5
Zusammensetzung - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen:  Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	4 – 6 Gemeindepräsident als Präsident  Sekretär --  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushaltes im Rahmen der Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen und rollende Nachführung eines mittelfristigen Finanzplanes in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, den Kommissionen und der Verwaltung</li> <li>- Überprüfen der Budgeteingaben zur Erstellung des jährlichen <b>Voranschlag</b> <b>ges Budgets</b></li> </ul> </li> <li>2. Beratung des Gemeinderates und der Kommissionen in finanziellen Angelegenheiten durch Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen in finanziellen Belangen, Analyse der Finanzdaten und entsprechender Antragstellung</li> <li>3. Erarbeitung und Aufrechterhaltung eines Reportingsystems im finanziellen Bereich</li> <li>4. Stellungnahme zu bedeutenden Finanzgeschäften</li> </ol> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission kann dem Gemeinderat den Beizug von Fachpersonen beantragen und deren Aufgaben definieren.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	--

## Liegenschaftskommission

Liegenschaftskommission	Neu
Mitgliederzahl	5 – 7 (in der Regel 5)
Zusammensetzung	4 – 6
- Gewählte:	Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident
- Mitglieder von Amtes wegen:	
Fachpersonen der Kommission:	
- mit Antragsrecht:	- Bauverwalter
- ohne Antragsrecht:	- Bademeister - Hauswart Schulanlagen - Hauswart Salzhaus / Schlosskeller
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Bewirtschaftung, Unterhalt und Sicherstellung des Werterhalts der Gemeindegelände, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulgebäude, Schulland, Kindergarten</li> <li>- Schwimmbad, Schwimmbadkiosk</li> <li>- Salzhaus, Salzhausplatz</li> <li>- Gemeindegarnison</li> <li>- Gemeindehaus, Gemeindehausplatz</li> <li>- Wehrdienstmagazin, Werkhof. inklusive Vorplatz</li> <li>- Sportplatz Städtel</li> <li>- Zivilschutzanlagen</li> </ul> <p>Führung einer Verbrauchsdatenstatistik für Energie und Materialverbrauch pro Liegenschaft</p> <p>Sicherstellung von Koordination der Belegung und Fremdvermietung der gemeindeeigenen Liegenschaften, insbesondere des Salzhauses, der Gemeindegarnison, der Turnhallen, der Allmend und des Parkplatzes „Verkehrsgarten“</p> <p>Bewirtschaftung des Schlosskellers</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Verwendung von bewilligten <del>Voranschlags-</del> Budget- und Objektkrediten</p> <p>Die Kommission kann innerhalb der Finanzbefugnisse Fachpersonen beiziehen</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	Bezüglich der Schnittstellen in Verwaltung und Betrieb der Schulanlagen ist die entsprechende Verordnung massgebend



## Rechnungs- und Resultatprüfungskommission

<b>Rechnungsprüfungsorgan</b>	
<b>Mitgliederzahl</b>	4—5
<b>Zusammensetzung</b>	<p>— 4 Mitglieder im Proporzwahlverfahren</p> <p>— Präsident im Majorzwahlverfahren, soweit nicht eine externe Revisionsstelle beauftragt wird</p> <p>— Wahl des Präsidiums durch die Kommission, wenn eine externe Revisionsstelle beauftragt wird</p> <p>Die Anforderungen an die Befähigung der Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach Art. 123 und Art. 124 der Gemeindeverordnung.</p> <p>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber.</p>
<b>Wahlorgan</b>	Urnengemeinde
<b>Übergeordnete Stellen</b>	Gemeindeversammlung
<b>Untergeordnete Stellen</b>	—
<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben.</p> <p>Weitere spezielle Aufgaben:</p> <p>a) — Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>b) — Trifft Abklärungen gemäss Art. 36 Abs. 5 OGR bei Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Nachkrediten.</p> <p><b>Befugnisse:</b></p> <p>Die Kommission ist entscheidungsbefugt. Die Rechnungs- und Resultatprüfungskommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates Sachverständige beiziehen. Sie bleibt jedoch in jedem Fall für die Rechnungsprüfung verantwortlich.</p>
<b>Unterschriftsberechtigung</b>	<p>1. — Wer an Prüfungen teilnimmt, unterschreibt die entsprechenden Dokumente.</p> <p>2. — Vertretungsbefugnis gegen aussen: — Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.</p>
<b>Besonderes</b>	<p>1. — Die Mitglieder der Rechnungs- und Resultatprüfungskommission müssen verwaltungsunabhängig sein. Zu beachten sind in jedem Fall Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 OGR.</p> <p>2. — Die Rechnungs- und Resultatprüfungskommission hat keine Weisungsbefugnisse.</p> <p>3. — Wird die Rechnungsprüfung durch eine externe Stelle durchgeführt, so entfallen die entsprechenden Aufgaben für die RPK. Die RPK steht der externen Revisionsstelle beratend zur Seite. Der RPK steht kein Weisungsrecht zu. Die externe Revisionsstelle erfüllt die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz und —verordnung in eigener Verantwortung.</p>

## Sozialkommission

<b>Sozialkommission</b>	
Mitgliederzahl	5 – 7 (in der Regel 5)
Zusammensetzung - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen:	4 – 6 Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Erledigung der Gemeindeaufgaben nach übergeordnetem Recht im Bereich „Soziales“, namentlich im</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fürsorgewesen</li> <li>- Pflegekinderwesen</li> <li>- Asylwesen</li> </ul> <p>Vertretung der Gemeinde in Organisationen des Sozialwesens und regelmässige Berichterstattung an den Gemeinderat, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale Sozialdienste Niederbipp</li> </ul> <p>Führung der Projektarbeit „respekt at wangen“ mit dem Ziel der Verringerung von Gewalt- und Vandalenakten, in Zusammenarbeit mit Fach- und weiteren Stellen</p> <p>Zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jugendfragen</li> <li>- Altersfragen</li> </ul> <p>Beschlussfassung über Gesuche an die unselbständigen Stiftungen im Sozialhilfebereich in der Verwaltung der Gemeinde</p> <p>Kontaktpflege zu den Vereinen und Erfüllung der Aufgaben im Bereich Sport</p> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter <b>Voranschlagskredite</b> <b>Budgetkredite</b></p> <p>Vergabe Spenden der unselbständigen Stiftungen im Sozialhilfebereich in der Verwaltung der Gemeinde</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes	--

### Übergangsbestimmung:

Die Zuständigkeit für das Vormundschaftswesen verbleibt bis am 31.12.2012 bei der Sozialkommission.

## Stimm- und Wahlkommission

<b>Stimm- und Wahlkommission</b>	
Mitgliederzahl	20 -30
Zusammensetzung - Gewählte  - Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15 – 20 Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde</li> <li>- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung</li> </ul> <p>Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern gewählt.</p> <p>Sekretär der Kommission ist der Gemeindegeschreiber, er kann die Sekretariatsführung für einzelne Abstimmungen und Wahlen an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Präsidial- oder Finanzabteilung delegieren.</p> <p>Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber.</p>
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <p>Durchführung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen aller Entscheidstufen (Bund bis Gemeinde)</p> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter <b>Veranschlagskredite</b> <b>Budgetkredite</b></p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	<p><b>Bei der Wahl der Mitglieder ist auf die Parteiverhältnisse in der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 71 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte).</b></p> <p>Die notwendige Anzahl Mitglieder wird entsprechend dem Bedürfnis für die einzelnen Abstimmungen / Wahlen durch den Sekretär aufgeboten.</p>

## Werkkommission

<b>Werkkommission</b>	
Mitgliederzahl	6 – 8, in der Regel 6
Zusammensetzung - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen:  Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht:  - ohne Antragsrecht:	5 – 7 Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident  - Bauverwalter - Sekretär  - Brunnenmeister - Chef Werkgruppe  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der dauernden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Sicherstellung des baulichen Unterhaltes und der Werterhaltung der Anlagen</li> <li>- Bau- und Unterhalt von Strassen, Wegen und öffentlichen Plätzen und Anlagen</li> <li>- Zuständig in Erschliessungsfragen</li> <li>- Zuständig für Strassenaufbruchbewilligungen</li> <li>- Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung</li> <li>- Sicherstellung der Kehrrichtentsorgung und der Sammlung von Recyclingmaterial</li> <li>- Unterhalt Gewässer (Aareufer, gemeindeeigener Teil Oeschbach)</li> <li>- Beratung in Umweltfragen und Betreuung Umweltprojekte</li> <li>- Verkehrsplanung</li> <li>- Parkplatzbewirtschaftung</li> </ul> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter <b>Voranschlags-Budget</b> und Objektkredite</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Kommissionsmitglied ist Delegierter des Verbandes der Abwasser- und Fernwärmeverbandes Wangen-Wiedlisbach</li> <li>- 1 Kommissionsmitglied ist Aktionärsvertreter Kehrrichtverbrennungsanlage KEBAG AG, Zuchwil</li> </ul>

**Wirtschaftskommission**

<b>Wirtschaftskommission</b>	
Mitgliederzahl	5 – 7, in der Regel 5
Zusammensetzung - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen:  Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht:  - ohne Antragsrecht:	4 – 6 Ressortverantwortlicher Gemeinderat als Präsident  Sekretär  Marktchef  Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p><b>Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschaffung und Vermarktung von gemeindeeigenem Gewerbe- und Industrie- sowie Wohnbauland</li> <li>- Mithilfe bei der Vermarktung von privatem Gewerbe- und Industrieland und Gewerbe- und Industrieliegenschaften und –räumen</li> <li>- Beobachtung und Mithilfe bei der Vermarktung im Bereich des Liegenschaftsmarktes (Eigenheime, Mietwohnungen, Wohnbauland)</li> <li>- Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung generell und speziell der Entwicklung der Gemeinde; Zusammenfassung in einem zweijährlichen Situationsbericht</li> <li>- Kommunale Imagepflege, Ortsbildverbesserung</li> <li>- Tourismusförderung</li> <li>- Organisation und Durchführung oder Mithilfe bei der Durchführung von Märkten und Publikumsveranstaltungen</li> <li>- Förderung Kultur</li> </ul> <p><b>Befugnisse:</b> Die Kommission ist entscheidbefugt. Verwendung bewilligter <b>Veranschlagskredite</b> <b>Budgetkredite</b></p> <p>Verhandlungen mit Wirtschaftsvertretern ohne Entscheidkompetenz. Kompetenzen können durch den Gemeinderat delegiert werden.</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes	--

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2004, 03.12.2007, 08.06.2009, 04.06.2012, 03.12.2012, 02.06.2014, 29.05.2017, 28.05.2018, 28.11.2022 und 05.06.2023 nahm die Teilrevision des Organisationsreglements und der Anhänge I, II und III in der vorstehenden Fassung an. Die Änderungen vom 05.06.2023 treten per 01.07.2023 in Kraft.



**EINWOHNERGEMEINDE WANGEN AN DER AARE**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Kiefer

Peter Bühler

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Anpassung 2023 des Organisationsreglements dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 04.05.2023 und Nr. 19 vom 11.05.2023 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, XX.XX.2023



Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler